



Gremium	Sitzungstag	Sitzungs-Nr.
Stadtrat	16.06.2011	18/2011
		<i>(Ifd.Nr./ Jahr)</i>
Sitzungsort	Sitzungsdauer	
Sitzungssaal im Rathaus	18.00 bis 20.10 Uhr	
öffentl. Sitzung	mit nichtöffentl. Sitzung	nichtöffentl. Sitzung
(TOP 1 bis TOP 10)	(TOP 11 bis TOP 12)	(TOP bis TOP)

Bürgermeister Kroeger, eröffnet die 18. Sitzung des Stadtrates, begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Beigeordneten sowie die Mitarbeiter der Verwaltung und stellt die form- und fristgerechte Einladung zu dieser Sitzung fest.

Einwände ergeben sich nicht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Herr Terschanski für die SPD Fraktion folgenden Antrag:

Behandlung des TOP 11 in öffentlicher anstatt in nichtöffentlicher Sitzung

Nach kurzer Aussprache lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen:

Der Antrag wird bei 7 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Anschließend lässt Bürgermeister Kroeger über folgende Änderung der Tagesordnung abstimmen:

Absetzung und Vertagung des TOP 1

Grund für die Absetzung und Vertagung ist die derzeitig noch offenstehende Problematik der Kindertagesstättenbedarfsplanung. Für die Erfüllung des Rechtsanspruches der Kindergartenplätze sind möglicherweise Kooperationen zwischen der Stadt und den kirchlichen Trägern erforderlich. Die Beratung über den beantragten Sachkostenzuschuss sollte erst wieder Gegenstand der Beratungen werden, wenn die Gesamtsituation abschließend geklärt ist.

Der Änderung der Tagesordnung wird bei 1 Enthaltung einstimmig zugestimmt.

Die Anwesenden sowie die Ergebnisse der Beratungen ergeben sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Kroeger
Bürgermeister

Spiller
(Schriftführer)

18. Sitzung des Stadtrates vom 16.06.2011

-öffentlich-

-Drucksache 2011/18/1

TOP 1: Kath. Kindertagesstätte St. Georg, Löhndorf

1.1 Einmaliger Zuschuss zu den Sachkosten

1.2 Erhöhung des jährlichen Sachkostenzuschusses

1.3 Restzuschuss für die Sanierung und Erweiterung

Der TOP wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt und vertagt.

**TOP 2: Ganztagschulen
Zuschuss Mittagsverpflegung**

Bürgermeister Kroeger erläutert den Sachverhalt, in der anschließenden Aussprache werden die unterschiedlichen Ansichten der Fraktionen ausgetauscht. Während sich die Grünen und die SPD sowie Volker Thormann gegen eine Kürzung aussprechen, findet der Wegfall der Subvention die Zustimmung der übrigen Fraktionen. Die Kürzungen seien angesichts der derzeitigen Haushaltslage zwingend erforderlich. Sozialschwache Familien werden auch künftig über Leistungen aus dem Teilhabe- und Bildungspaket unterstützt, bei ihnen verbleibt es bei einem Eigenanteil von 1,00 € je Essen.

Abschließend lässt der Vorsitzende über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschluss:

Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung wird bei den beiden Ganztagschulen entfallen. Die Änderung soll zum Beginn des Schuljahres 2011-12 in Kraft treten.

Der Beschluss ergeht bei 6 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen mehrheitlich.

18. Sitzung des Stadtrates vom 16.06.2011

-öffentlich-

-Drucksache 2011/18/3

TOP 3: Ankauf eines Hubwagens für den städtischen Bauhof

Bürgermeister Kroeger erläutert den Sachverhalt, nach einer kurzen Aussprache lässt er anschließend über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Sinzig beschließt den Ankauf eines Hubwagens von der Firma KBM zum angebotenen Preis von 98.862,46 €. Es handelt sich um einen „Sprinter 513 CDI“

Der Beschluss ergeht bei 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich.

**TOP 4: Bauleitplanung der Stadt Sinzig
Vorhaben- und Erschließungsplan „Brecheranlage Kölner Straße“**

Der Vorsitzende erläutert den derzeitigen Sachstand in der Angelegenheit, nach einer kurzen Aussprache lässt er über die folgenden Anregungen und Beschlussvorschläge abstimmen:

Beschluss:

Zu Ziffer 1 - Schreiben der Stadtwerke Sinzig, Kölner Str. 24, 53489 Sinzig vom 01.06.2010

zu 1. Abwasserbeseitigung:

Die Tatsache, dass im Bereich des geplanten Standortes für die Brecheranlage - ebenso wie für die hiervon westlich der „Kölner Straße“ gelegenen/ bestehenden Gewerbebetriebe- keine leitungsgebundene Abwasserbeseitigung besteht, ist bekannt und wird in der Begründung zur Bauleitplanung bereits entsprechend thematisiert. Aus der Betriebsbeschreibung für die Brecheranlage (= Bestandteil der Begründung) geht hervor, dass im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage und der Produktion von Baustoffrecyclingmaterial kein verunreinigtes Wasser anfällt.

Als sanitäre Anlagen für die Mitarbeiter werden mobile Sanitärsysteme bzw. Toilettenkabinen mit integrierten Abwassertanks (z.B. TOI- oder DIXI-Toiletten) vorgesehen.

Die Tatsache, dass nördlich der Ahrtalbahn in der Kölner Straße kein zentrales Abwassersystem besteht, steht dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan damit nicht entgegen.

zu 2. Wasserversorgung:

Auch die Tatsache, dass in dem betreffenden Bereich der Kölner Straße für die Wasserversorgung der bestehenden und geplanten Betriebe lediglich eine Wasserleitung mit einer Dimensionierung von DN 80 mm zur Verfügung steht, ist bekannt (siehe Pkt. 1.4.4 der Begründung).

Da für die Errichtung dem Betrieb der Brecheranlage ein spezieller Löschwasserbedarf in einer Größenordnung von 96.000 Liter/Std bzw. 1.600 l/min. nicht besteht, reichen nach Angaben des Vorhabenträgers die Wassermengen, die über die bestehende DN 80-Leitung bereitgestellt werden können, für den Betrieb der Brecheranlage (bzw. deren integriertes Staub-Niedernebelungssystem) aus. Ein darüber hinausgehender Wasserbedarf wird auf dem Grundstück selbst im Bedarfsfall durch Wassertanks sichergestellt werden und ist auf der dem Bebauungsplan nachgeordneten Genehmigungsebene nachzuweisen.

Die vorliegende Bauleitplanung wird unverändert beibehalten.

Der Beschluss ergeht bei 5 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen mehrheitlich.

Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion – SGD Nord –
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz vom 31.05.2010

zu 1.) Oberflächenwasser:

Die Hinweise auf die „allgemeine Sorgfaltspflicht“ nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den „Grundsätzen der Abwasserbeseitigung“ nach § 55 WHG werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Projektentwicklung beachtet.

zu 2.) Allgemeine Wasserversorgung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Gewässer von der vorliegenden Planung betroffen werden.

zu 3.) Wasserversorgung:

Hinsichtlich des benannten „Mineralwasserschutzgebietes“ für den Sinziger Mineralbrunnen wird festgestellt, dass dieses bisher als „Heilquellenschutzgebiet“ regelmäßig im Zusammenhang mit Planungen im nördlichen Stadtgebiet genannt wird und der Klarstellung bedarf.

Der aktuelle Sachstand stellt sich für die Stadt Sinzig wie folgt dar:

Das Heilquellenschutzgebiet für den Sinziger Mineralbrunnen, in dem das Vorhabengebiet und die westlich der L 82 bestehenden Betriebe nach Darstellung des alten Flächennutzungsplanes liegen, wurde nach Mitteilung der Kreisverwaltung Ahrweiler mit Schreiben vom 22. Februar 2006 auf Grundlage eines Gutachtens des Geologischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 24.06.1963 (Az.: 342/1171/62) abgegrenzt. Eine rechtskräftige Festsetzung in der Zone IV ist bis heute nicht erfolgt und auch nicht beabsichtigt.

Die Sinziger Mineralbrunnen GmbH hat ein Recht auf Förderung von Mineralwasser. Der Sinziger Mineralbrunnen ist im Zuge der Verfahren zu beteiligen. Seitens des Sinziger Mineralbrunnen waren im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 (1) BauGB keine Anregungen zur vorliegenden Planung vorgetragen worden.

Insofern wird die Einschätzung der SGD Nord, nach der von dem Vorhaben „Brecheranlage Kölner Straße“ keine Gefährdung für die Mineralwasservorkommen ausgeht, geteilt. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet nicht von Ablagerungen berührt wird.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die Vorschriften des WHG und auf die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind im Rahmen der weiteren Projektentwicklung entsprechend zu beachten.

Der Beschluss ergeht bei 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich.

Schreiben des Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Ravenéstraße 50,
56812 Cochem vom 23.06.2010

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Vorgabe des LBM, wonach die An- und Abfahrt der Brecheranlage ausschließlich durch Rechtsabbiegen erfolgen darf, ist festzustellen, dass hierzu im Rahmen eines Bebauungsplanes keine Möglichkeit zur konkreten Festsetzung von Fahrtrichtungen oder von Verkehrszeichen (z.B. StVO Zeichen 209-20 „vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts“) besteht. Die Vorgaben hierzu sollen deshalb in der (für die Anlage der Zufahrt auf die L 82) erforderlichen Sondernutzungserlaubnis zwischen dem LBM Cochem und dem Vorhabenträger direkt geregelt werden. Die Stadt Sinzig behält sich vor, im Durchführungsvertrag hierauf Bezug zu nehmen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.

Die Ausführungsplanung für die Grundstückszufahrt ist vom Anlagenbetreiber im Rahmen der weiteren Projektentwicklung mit der Planungsabteilung des LBM Cochem abzustimmen. Dies bedarf jedoch keiner weitergehenden Regelung im Rahmen der Bauleitplanung oder im Durchführungsvertrag.

Der Hinweis auf den von Einfriedungen einzuhaltenden Mindestabstand von 4,5 m zum befestigten Fahrbahnrand der L 82 (Kölner Straße) wird aufgegriffen. Zwar befinden sich alle Grundstücke des Plangebietes (und damit der gesamte Geltungsbereich heute in einem Abstand von 6,0 m zum befestigten Fahrbahnrand, allerdings ist eine Verbreiterung der Landesstraße innerhalb der landeseigenen Straßenparzelle für die Zukunft denkbar.

Der Hinweis auf die gebührenpflichtige Sondernutzung wird nur zur Kenntnis genommen, ebenso wie die in Aussicht gestellte Sondernutzungserlaubnis.

Die Textziffer Ziffer 2.1 „Einfriedungen“ wird ergänzt:

„2.1 Einfriedungen

Im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten „Sichtdreiecke“ dürfen Einfriedungen und Anpflanzungen (Hecken) eine Höhe von 0,6 m - gemessen von Oberkante Fahrbahn der angrenzenden Straße bis Oberkante Einfriedung - an keiner Stelle überschreiten.“

Darüber hinaus darf im gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Höhe der Einfriedungen max. 3,0 m, bezogen auf das natürliche Gelände, betragen. Dabei wird auf die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes verwiesen.

Entlang der L 82 „Kölner Straße“ müssen alle Einfriedungen einen Mindestabstand von 4,5 m zum befestigten Fahrbahnrand einhalten.“

Die Begründung ist unter Pkt. 1.4.3 entsprechend zu ergänzen.

Der Beschluss ergeht bei 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich.

Schreiben der Polizeiinspektion Remagen, In der Wässerscheid 32,
53424 Remagen vom 12.05.2010

zu 1.):

Der Hinweis auf die geringe Durchfahrthöhe der Bahnunterführung aus Richtung Sinzig wird zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Durchfahrthöhe ist mit 3,7 m nach Angaben des Anlagenbetreibers jedoch hoch genug, um einen schadlosen Lieferverkehr zur Brecheranlage durchführen zu können. Da für den abfahrenden Verkehr „rechtsabbiegen“ zu beachten ist, muss dieser nicht durch die Unterführung fahren.

Des Weiteren wird festgestellt, dass die Durchfahrtshöhe der Bahnunterführung auch für die Abwicklung des mit den bestehenden Gewerbebetrieben westlich der L 82 (sowohl auf Sinziger, als auch auf Remagener Gemarkung) einhergehenden Ziel- und Quellverkehr keine nachhaltige Beeinträchtigung darstellt.

Zudem bestehen im Rahmen eines Bebauungsplanes keine Möglichkeiten auf der Grundlage des Baugesetzbuches das Rücksichtnahmegebot und die Sorgfaltspflicht der (LKW-) Fahrzeugführer hinsichtlich der geringen Durchfahrtshöhe zusätzlich zu reglementieren. Dies gilt auch für das geltende Haftungsrecht. Ein Ausschlusskriterium für die Entwicklung des Baugebietes stellt die Durchfahrtshöhe der Bahnunterführung nicht dar.

zu 2.):

Hinsichtlich der mit dem Betrieb der Brecheranlage einhergehenden zusätzlichen Verkehrsmengen, der bestehenden und geplanten Radwegesituation sowie den Bemessungsgeschwindigkeiten und den daran auszurichtenden Sichtweiten hatte bereits im Vorfeld der Bauleitplanung am 24.03.2010 eine umfassende Abstimmung seitens der Stadt Sinzig und des Anlagenbetreibers mit dem für die Landesstraße in allen bau- und sicherheitstechnischen sowie rechtlichen Fragen zuständigen LBM Cochem stattgefunden. Die Vorgaben des LBM Cochem, auch in Bezug auf den Radverkehr, wurden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vollständig und umfassend berücksichtigt. Eine unzulässige Zunahme des Gefährdungspotenzials für andere Verkehrsteilnehmer kann daher ausgeschlossen werden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Pkt. 1.4.3 der Begründung wird verwiesen.

zu 3.):

Auch die im Zusammenhang mit der Fahrbahnbreite der L 82 vorgetragene Stellungnahme ist unzutreffend und wird zurückgewiesen. Das Plangebiet grenzt zwar unmittelbar an die Straßenparzelle der L 82, der Abstand zum befestigten Fahrbahnrand beträgt derzeit jedoch rd. 6,0 m. Zwischen dem Anlagenbetreiber und dem zuständigen LBM Cochem wurde vereinbart, dass die notwendigen Radien zum reibungslosen Ein- und Ausbiegen auf die L 82 im Zuge einer mit der Planungsabteilung des LBM Cochem abzustimmenden Ausführungsplanung sicherzustellen sind. Hierfür ist die vom Bebauungsplan vorgehaltene Zufahrtsbreite von 20 m ausreichend groß bemessen. Auf die Ausführungen der Begründung (Pkt. 1.4.3) und das Schreiben des LBM Cochem vom 23.06.2010 wird verwiesen.

zu 4.):

Hinsichtlich der Problematik der Fahrbahnverschmutzungen durch Gewerbeverkehr ist festzustellen, dass dieser grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip zu behandeln ist. Dies gilt für alle Gewerbetreibenden/ Verkehrsteilnehmer gleichermaßen. Eine Regelung zur Vermeidung von Fahrbahnverschmutzungen ist auf der Grundlage des Baugesetzbuches nicht möglich: ein Bebauungsplan kann hierzu keine Festsetzungen treffen.

Am 24.03.2010 haben sich der Anlagenbetreiber und das LBM Cochem jedoch auch zu diesem Punkt verständigt (Zitat aus der Begründung Pkt. 1.4.3.):

„Lage der Zufahrt

Zur Vermeidung von Fahrbahnverunreinigungen auf der L 82 ist der Einmündungsbereich der Zufahrt bituminös zu befestigen, ggf. bis zu einer Tiefe von 20 m ins Grundstück hinein.

Die Erforderlichkeit einer Reifenwaschanlage ist im Zuge der Genehmigung zu klären/ prüfen. (...)“

Eine weitergehende Regelung ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Der Beschluss ergeht bei 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich.

Schreiben der Stadt Remagen, Bachstraße 2, 53424 Remagen vom 04.06.2010

Den Anregungen der Stadt Remagen zur Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange wird entsprochen.

Nach Rücksprache mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht und Klärung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ist im Auftrag des Anlagenbetreibers von dem schalltechnischen Büro Paul Pies (Boppard) mit Datum 16.12.2010 und 28.02.2011 eine gutachterliche Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Brecheranlage Kölner Straße“ vorgelegt worden.

Grundlage des Gutachtens ist eine genaue Beschreibung des Betriebsablaufes durch den Anlagenbetreiber, wodurch die diesbezüglichen Angaben des Bebauungsplan-Vorentwurfes eine umfassende Konkretisierung und Festlegung erfahren haben.

Entsprechend den Ausführungen des Gutachtens sind auf dem Betriebsgelände folgende Arbeitsabläufe geplant:

1. Seltene Nutzung an max. 10 Arbeitstagen/ Jahr:
 - Betrieb der Brecheranlage mittels Beschickung der Anlage, Brechen des Materials, Klassierung des gebrochenen Materials
 - An- /Abfahrt von max. 40 LKW ($\geq 7,5$ t)/ Tag
 - max. 10-stündige Nutzung zwischen 6.00 - 20.00 Uhr
2. Übliche Nutzung an allen sonstigen Werktagen:
 - Verlade- und Transporttätigkeiten
 - An- /Abfahrt von max. 40 LKW/ Tag

Zu den zum Einsatz vorgesehenen Maschinen, technischen Geräten und Fahrzeugen waren seitens des Anlagenbetreibers ebenfalls genaue Angaben gemacht worden.

Betriebliche Aktivitäten zur Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) sind nicht vorgesehen.

Neben den Wohnnutzungen auf Remagener Gemarkung werden auch die auf Sinziger Gemarkung im Umfeld des geplanten Anlagenstandortes bestehenden Wohnnutzungen sowie theoretisch zulässige Betreiberwohnungen auf den westlich der Kölner Straße bestehenden Gewerbegrundstücken gutachterlich untersucht.

Der Schallgutachter kommt zu dem Ergebnis, dass der Betrieb der Brecheranlage einschließlich allen Transport-, Beschickungs-, Klassierungs- und Verladearbeiten entsprechend den beschriebenen Betriebsablaufes zu keinerlei unzulässigen Geräuschpegeln an bestehenden bzw. potenziell zulässigen Bebauungen führt.

Um einen gutachtengemäßen Betrieb der Brecheranlage sicherzustellen sind folgende Maßgaben/ Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen (gemäß § 12 (3) BauGB):

1.1.1.2 Nutzungseinschränkungen für den Betrieb der Brecheranlage
Eine betriebliche Nutzung des in der Planzeichnung abgegrenzten Betriebsgeländes zur Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) ist nicht zulässig.
Der Einsatz der Brecheranlage darf an max. 10 Werktagen/ Jahr erfolgen. Dabei ist die Einsatzzeit der Brecheranlage auf max. 10 Stunden im Zeitraum von 7.00 Uhr - 20.00 Uhr zu beschränken.
Alle anderen mit dem Baustoffrecycling einhergehenden Arbeiten und Verladetätigkeiten sind an den restlichen Werktagen eines Jahres ausschließlich im Zeitraum von 6.00 - 20.00 Uhr zulässig. Einzelheiten sowie die zulässigen Maschinen sind auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu konkretisieren.

Der Anregung der Stadt Remagen zur gutachterlichen Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Betrieb der Brecheranlage wurde seitens des Anlagenbetreibers inzwischen entsprochen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die schalltechnische Untersuchung und die gutachterlichen Stellungnahmen vom 16.12.2010 und 28.02.2011 verwiesen. Textfestsetzungen und Begründung sind entsprechend der vorangegangenen Abwägung zu ergänzen.

Die Anregung, die Einsehbarkeit des Grundstückes für Bahnreisende durch zusätzliche Pflanzmaßnahmen zu unterbrechen wird nicht aufgegriffen. Da die Ahrtalbahn in diesem Bereich der Gemarkung Sinzig in Dammlage verläuft, sind blickverstellende Bepflanzungsmaßnahmen nur bedingt wirksam. Dies gilt umso mehr, als die zwischen Bahndamm und Betriebsgelände gelegenen Flächen sich nicht im Eigentum des Anlagenbetreibers befinden. Andererseits beträgt der Abstand der Schienentrasse zum Betriebsgelände zwischen 35,0 und 45,0 m. Der auf den Parzellen zwischen Plangebiet und Bahndamm vorhandene Gehölzaufwuchs stellt bereits heute eine natürliche Randeingrünung sicher, ohne dass das gewerblich nutzbare Betriebsgelände durch zusätzlich Eingrünungsvorgaben reduziert werden müsste. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden diesbezüglich unverändert beibehalten.

Der Beschluss ergeht bei 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich.

Schreiben

Struktur- und Genehmigungsdirektion – SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz vom 25.08.2010

Der Stellungnahme der SGD Nord - Gewerbeaufsicht - wird entsprochen. Seitens des Anlagenbetreibers wurde in der Zwischenzeit eine schalltechnische Untersuchung und gutachterliche Stellungnahme zu der geplanten Brecheranlage und dem damit einhergehenden Betriebsablauf veranlasst. Das mit Schreiben vom 16.12.2010 vorgelegte Schallgutachten sowie die ergänzende Stellungnahme vom 28.02.2011 kommen zu dem Ergebnis, dass der Betrieb der Brecheranlage einschließlich allen Transport-, Beschickungs-, Klassierungs- und Verladearbeiten entsprechend den geplanten Betriebsabläufen zu keinerlei unzulässigen Geräuschpegeln an bestehenden oder potenziell zulässigen Nachbarbebauungen (Wohnnutzungen) führt. Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung sind entsprechend den Gutachterergebnissen

zu ergänzen. Auf das Schreiben der Stadt Remagen und die entsprechende Beschlussfassung unter Ziffer 5 dieser Vorlage wird verwiesen.

Auch im Hinblick auf die mit dem Betrieb der Brecheranlage einhergehenden Staubemissionen wurden seitens des Anlagenbetreibers ergänzende Angaben gemacht. Die zum Einsatz kommende Brecheranlage der Firma Kleemann - Typ Mobirex MR - verfügt über ein integriertes sog. „Staub-Niedernebelungssystem“. Nach einer für diesen Maschinentyp erstellten „Abschätzung diffuser Staubemissionen“ des Gutachterbüros Müller-BBM GmbH aus Linsengericht vom September 2009 wird die Wirksamkeit des Staub-Niedernebelungssystems mit 90 % abgeschätzt.

Sollten darüber hinaus weitere Maßnahmen erforderlich sein, um die restlichen 10 % der beim Baustoffrecycling entstehenden Stäube zu binden, so sind diese im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als Auflage zu benennen. Dies gilt auch für evtl. Staubemissionen bei Nutzung des Lagerplatzes sowie beim Be- und Entladen der Fahrzeuge.

Eine weitergehende Regelung im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird seitens der Stadt Sinzig für nicht erforderlich geachtet.

Der Stellungnahme der SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht – wird hinsichtlich der schalltechnischen Problematik entsprochen. Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung sind entsprechend den Gutachterergebnissen zu ergänzen.

Der Beschluss ergeht bei 5 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen mehrheitlich.

Schreiben der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30,
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 29.06.2010

zu 1. Naturschutz:

Zur Deckung des mit dem Vorhaben „Brecheranlage“ einhergehenden Kompensationsbedarfs von 5.000 qm (= bewerteter Umfang) werden seitens der Anlagenbetreibers folgende Ausgleichsmaßnahmen auf einer ihm vertraglich zugesicherten Fläche vorgeschlagen:

Entwicklung natürlich artenreicher Wiesenflächen mit Einzelbäumen und Baumgruppen auf dem Grundstück

Gemarkung Sinzig, Flur 24, Flurstück 29

Gesamtgröße: ca. 10.385 qm

Auf der benannten Fläche sind in einem Umfang von mindestens 5.000 qm folgende Maßnahmen durchzuführen.

a) Landespflegerische Maßnahmen

- Entwicklung von natürlich artenreichen extensiv zu nutzenden Grünlandflächen. Minimierung von Nährstoffeinträgen in Boden und Grundwasser. Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Boden und Grundwasser.

- Die Flächen sind mit einer Wiesenmischung aus Gräsern und Kräutern einzusäen.

Regelsaatgutmischung RSM 8.1.1 (Grundmischung für mittlere Standorte ohne extreme Ausprägung)

Saatmenge: Dünnsaat max. 5 g/ m²

b) Pflege:

- Mindestens ein, max. 3 Wiesenschnitte pro Jahr.
- Das Mähgut ist abzuräumen.

- Eine Beweidung ist nur als Umtriebs (keine Standweide) mit einem Weidegang pro Jahr zulässig.
- Der erste Wiesenschnitt oder Weidegang darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen.
- Eine Düngung mit synthetischen Düngemitteln, Flüssigmist (Gülle) oder Jauche ist nicht zulässig.
- An Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Mittel verwendet werden, die im biologischen Landbau zugelassen sind.

Ausgleichsflächenäquivalent

Bedarf an Ausgleichsflächen außerhalb des Baugebietes

bei mittlerer-guter Eignung: 0,5 ha

Verhältnis Eingriffs- zu Ausgleichsfläche: 1:1

Größe der v.g. Teilfläche: 0,5 ha

Ein 5.000 qm großer Teil der Parzelle soll zudem auf Vorschlag des Anlagenbetreibers mit folgender Zuordnungsfestsetzung belegt werden:

Zuordnung (gem. § 9 Abs. 1 a BauGB)

Von der rd. 1,04 ha großen Gesamtparzelle 29, Flur 24, Gemarkung Sinzig wird ein Anteil von 0,5 ha dem Eingriff aus privater Bautätigkeit im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Brecheranlage Kölner Straße“ zugeordnet. Dieser anteilige Ausgleich findet auf der in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Fläche statt.

Alle übrigen Darlegungen der Unteren Naturschutzbehörde zu den landschaftsplanerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, den Darlegungen des Umweltberichtes sowie den Ausführungen und der Abwägung in der Begründung sind nicht nachvollziehbar.

Entgegen der Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde werden lediglich die im landschaftsplanerischen Zielkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen M2, M4 und M6 nicht von Bebauungsplan aufgegriffen unter Verweis auf die benötigten Betriebsflächen und deren wirtschaftliche Nutzbarkeit (siehe Begründung Pkt. 1.4.7.2). Alle übrigen vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen werden vom Bebauungsplan aufgegriffen. Hierzu findet sich im Umweltbericht unter Pkt. 2.3.2 das als Anlage 1 beigefügte Maßnahmenverzeichnis.

Die im landschaftsplanerischen Zielkonzept vorgeschlagenen Maßnahme M10 „Rückhaltung und Wiederverwertung von Niederschlagswasser auf den Grundstücksflächen“ bedarf hingegen keiner Festsetzung oder Regelung, da im Umfeld des Plangebietes keine zentralen Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind, an die das Betriebsgrundstück angeschlossen werden könnte. Von daher ist alles Niederschlagswasser an Ort und Stelle zu verwerten oder zu versickern. Eine weitergehende Regelung im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

zu 2. Landesplanung/ Städtebau:

Die Hinweise auf die irreführende Nummerierung ist zutreffend; die Begründung ist redaktionell zu ergänzen.

Den Anregungen zur Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange mittels eines Gutachtens wurde entsprochen. Es wird diesbezüglich auf die Schreiben der Stadt Remagen und der SGD Nord - Gewerbeaufsicht - sowie die entsprechenden Beschlussfassungen unter Ziffer 5 und 6 dieser Vorlage verwiesen.

zu 3. Abfallwirtschaft:

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 4. Verkehr:

Hinsichtlich den Darlegungen zur Durchfahrtshöhe der Bahnunterführung wird auf die Stellungnahme der Polizeiinspektion Remagen vom 12.05.2010 und die entsprechende Beschlussfassung unter Ziffer 4 dieser Vorlage verwiesen.

Alle übrigen Hinweise und Anregungen zur Ausbaubreite der L 82, der aktuellen Fahrbahnteilung und -nutzung sowie möglichen Alternativen für die Radwegführung

fallen zum einen in den Zuständigkeitsbereich des LBM Cochem (Landesbetrieb Mobilität) und sind zum anderen nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

1. Naturschutz:

Der Hinweis auf die Ausgleichsflächen außerhalb des Baugebietes wird anerkannt. Die Stadt Sinzig stimmt den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sowie der Zuordnungsfestsetzung zu. Planzeichnung, Textfestsetzung und Begründung sind entsprechend zu ergänzen.

Die Darlegungen der Unteren Naturschutzbehörde zu den landschaftsplanerischen Inhalten des Bebauungsplanes werden unter Verweis auf die Textfestsetzungen sowie die Ausführungen der Begründung und des Umweltberichtes zurückgewiesen.

2. Landesplanung/Städtebau

Die Hinweise auf die irreführende Nummerierung der Querverweise werden anerkannt. Die Begründung ist redaktionell zu ergänzen.

4. Verkehr

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Schreiben der Eheleute Zobel, Manuela u. Helmut, Sinzigerstraße 48, 53424 Remagen vom 25.06.2010

Die „Kölner Straße“ (und deren Weiterführung auf Remagener Gemarkung als „Sinziger Straße“) ist als „Landesstraße L 82“ klassifiziert und verläuft etwa ab der Auto-Waschanlage in Sinzig (gegenüber Anwesen Kölner Straße 47) bis zur Südallee in Remagen außerhalb den festgesetzten Grenzen der Ortsdurchfahrt (OD). Sie ist damit als Außerortsstraße/Landstraße einzuschätzen. Es handelt sich nicht um eine Anliegerstraße im städtebaulichen Sinne. Planungshoheit und Planungszuständigkeit für die L 82 liegt weder bei der Stadt Sinzig noch bei der Stadt Remagen, sondern beim zuständigen Landesbetrieb Mobilität Cochem (LBM).

Gleichzeitig stellt die L 82 eine direkte Verbindung zwischen den bestehenden Gewerbegebieten der Stadt Sinzig und der Stadt Remagen dar. Sie verläuft an keiner Stelle durch Wohngebiete oder von Wohnbebauung geprägte Bereiche. Seitens des LBM Cochem wird für die Kölner Straße im Bereich des Plangebietes eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 3.300 Kfz/d angenommen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die vorhandene Ausbaubreite der L 82 und die von dem LBM vorgenommene Aufteilung der Fahrbahn in einzelne Funktionsbereiche den Sicherheitsanforderungen genügen. Unabhängig davon wird sich das Verkehrsaufkommen auf der L 82 durch die

Brecheranlage um max. 40 LKW pro Werktag erhöhen. Dies ist bezogen auf die DTV von 3.300 Kfz/d eine Zunahme um 1,2 % und insofern untergeordnet. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Dimensionierung und Ausstattung der L 82 zur Aufnahme des Ziel- und Quellverkehrs der Brecheranlage ausreichend bemessen ist und sich die Funktionalität des L 82 gegenüber dem Ist-Zustand für alle Verkehrsteilnehmer nicht nachhaltig unzumutbar verschlechtert.

Im Übrigen weist die (Wege-) Parzelle der L 82 im Bereich des Plangebietes eine Breite von 15,0 m und im weiteren Verlauf von 12,0 m auf. Damit steht für einen Ausbau bzw. eine Verbreiterung oder Umgestaltung der L 82 ausreichend Wegeflächen zur Verfügung. Das Betriebsgelände der Brecheranlage steht weder einem späteren Straßenausbau noch der Realisierung des geplanten Radweges entgegen.

Zur Wahrung der Ortsbildqualität sieht der Bebauungsplan die Anlage eines privaten Grünstreifens parallel zur L 82 und die Anpflanzung hochkroniger Laubbäume vor.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Der Beschluss ergeht bei 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich.

Schreiben der Eheleute Lindlohr, Marlies u. Severin, Sinzigerstraße 48, 53424 Remagen vom 04.06.2010

Die „Kölner Straße“ (und deren Weiterführung auf Remagener Gemarkung als „Sinziger Straße“) ist als „Landesstraße L 82“ klassifiziert und verläuft etwa ab der Auto-Waschanlage in Sinzig (gegenüber Anwesen Kölner Straße 47) bis zur Südallee in Remagen außerhalb den festgesetzten Grenzen der Ortsdurchfahrt (OD). Sie ist damit als Außerortsstraße/Landstraße einzuschätzen. Es handelt sich nicht um eine Anliegerstraße im städtebaulichen Sinne. Planungshoheit und Planungszuständigkeit für die L 82 liegt weder bei der Stadt Sinzig noch bei der Stadt Remagen, sondern beim zuständigen Landesbetrieb Mobilität Cochem (LBM).

Gleichzeitig stellt die L 82 eine direkte Verbindung zwischen den bestehenden Gewerbegebieten der Stadt Sinzig und der Stadt Remagen dar. Sie verläuft an keiner Stelle durch Wohngebiete oder von Wohnbebauung geprägte Bereiche. Seitens des LBM Cochem wird für die Kölner Straße im Bereich des Plangebietes eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 3.300 Kfz/d angenommen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die vorhandene Ausbaubreite der L 82 und die von dem LBM vorgenommene Aufteilung der Fahrbahn in einzelne Funktionsbereiche den Sicherheitsanforderungen genügen. Unabhängig davon wird sich das Verkehrsaufkommen auf der L 82 durch die Brecheranlage um max. 40 LKW pro Werktag erhöhen. Dies ist bezogen auf die DTV von 3.300 Kfz/d eine Zunahme um 1,2 % und insofern untergeordnet. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Dimensionierung und Ausstattung der L 82 zur Aufnahme des Ziel- und Quellverkehrs der Brecheranlage ausreichend bemessen ist und sich die Funktionalität des L 82 gegenüber dem Ist-Zustand für alle Verkehrsteilnehmer nicht nachhaltig unzumutbar verschlechtert.

Im Übrigen weist die (Wege-) Parzelle der L 82 im Bereich des Plangebietes eine Breite von 15,0 m und im weiteren Verlauf von 12,0 m auf. Damit steht für einen Ausbau bzw. eine Verbreiterung oder Umgestaltung der L 82 ausreichend Wegeflächen zur Verfügung. Das Betriebsgelände der Brecheranlage steht weder einem späteren Straßenausbau noch der Realisierung des geplanten Radweges entgegen.

Zur Wahrung der Ortsbildqualität sieht der Bebauungsplan die Anlage eines privaten Grünstreifens parallel zur L 82 und die Anpflanzung hochkroniger Laubbäume vor.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Der Beschluss ergeht bei 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich.

Schreiben von Frau Frohne, Annemarie; vertreten durch
Rechtsanwalt Dr. Paul-Martin Schulz, Emil-Nolde-Str. 9, 50999 Köln vom
05.06.2010 und vom 25.06.2010

Durch die Vorlage eines neuen, auf das Vorhaben „Brecheranlage Kölner Straße“ ausgelegten Gutachtens des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies mit Stand vom Februar 2011 kann bei der Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange nunmehr auf eine aktuelle Bewertungsgrundlage zurückgegriffen werden.

Mit dem im Winter 2010/2011 erstellten schalltechnischen Gutachten werden insbesondere die in den beiden Schreiben vom 25.06.2010 zum Ausdruck gebrachten zentralen Bedenken hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange der Nachbarschaft aufgegriffen und ausgeräumt.

Gemäß Rücksprache mit der SGD Nord – Gewerbeaufsicht – und der Kreisverwaltung Ahrweiler vom 30.09.2010 wurde bei der neuerlichen schalltechnischen Untersuchung durch den Gutachter die genauen Betriebsabläufe, die zum Einsatz kommenden Maschinen (Typenbezeichnung und Fahrzeug-/ Seriennummer), die betriebsinternen Standorte und Flächennutzungen sowie die Betriebszeiten schriftlich fixiert und den Berechnungen zugrundegelegt. Die Betriebsbeschreibung in Verbindung mit den Gutachtenergebnissen erfüllen damit die diesbezüglichen Anforderungen der Antragsunterlagen für die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Damit stellt sich das Vorhaben „Brecheranlage Kölner Straße“ zu den in den anwaltlichen Schreiben thematisierten Aspekten:

- 2. Unzureichende Angaben zu dem Vorhaben
- 3. Unzureichende Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens
- 6. Unzureichende Festsetzungen zum Nachbarschutz

wie folgt dar:

Durch das Gutachten wird im Range einer Einzelfallprüfung nachgewiesen, dass das Vorhaben „Brecheranlage Kölner Straße“ des Baustoffrecycling-Unternehmens Schulze am diskutierten Standort genehmigungsfähig ist.

Neben den Wohnnutzungen auf Remagener Gemarkung (Sinziger Straße 48 und 50) werden auch die auf Sinziger Gemarkung im Umfeld des geplanten Anlagenstandortes bestehenden Wohnnutzungen (Kölner Straße 64 und 48) sowie theoretisch zulässige Betreiberwohnungen auf den westlich der Kölner Straße bestehenden Gewerbegrundstücken gutachterlich untersucht.

Keines der genannten Wohnhäuser liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Und obwohl sich insbesondere die Wohnnutzung „Sinziger Straße 50“ ebenso wie die Wohnnutzung „Kölner Straße 48“ in gewerblich geprägten Siedlungsbereichen befinden, werden allen bestehenden Wohnnutzungen im Umfeld des geplanten Brecheranlagenstandortes die Orientie-

rungswerte von Mischgebieten im Zuge der Schallschutzberechnung zuge-
 standen.

Der Schallgutachter kommt zu dem Ergebnis, dass der Betrieb der Brecheran-
 lage einschließlich allen Transport-, Beschickungs-, Klassierungs- und Verla-
 dearbeiten entsprechend den beschriebenen Betriebsablaufes zu keinerlei
 unzulässigen Geräuschpegeln an bestehenden bzw. potenziell zulässigen
 Bebauungen führt.

Damit können die Anwohner Frohne und Jacobs davon ausgehen, dass bei
 laufendem Betrieb der Brecheranlage an ihren Anwesen die Immissionsricht-
 werte der TA-Lärm für Mischgebiete sichergestellt werden.

Um einen gutachtengemäßen Betrieb der Brecheranlage sicherzustellen sind
 folgende Maßgaben/ Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen
 (gemäß § 12 Abs. 3 BauGB):

„1.1.1.2 Nutzungseinschränkungen für den Betrieb der Brecheranlage
 Eine betriebliche Nutzung des in der Planzeichnung abgegrenzten Betriebsge-
 ländes zur Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) ist nicht zulässig.
 Der Einsatz der Brecheranlage darf an max. 10 Werktagen/ Jahr erfolgen. Da-
 bei ist die Einsatzzeit der Brecheranlage auf max. 10 Stunden im Zeitraum von
 7.00 - 20.00 Uhr zu beschränken.

Alle anderen mit dem Baustoffrecycling einhergehenden Arbeiten und Verla-
 detätigkeiten sind an den restlichen Werktagen eines Jahresausschließlich im
 Zeitraum von 6.00 - 20.00 Uhr zulässig. Einzelheiten sowie die zulässigen Ma-
 schinen sind auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
 zu konkretisieren.“

Damit ist den immissionsschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der vorlie-
 genden Bauleitplanung genüge getan. Weitergehende Regelungen oder Re-
 striktionen sind (sofern erforderlich) im Zuge der immissionsschutzrechtli-
 chen Genehmigung bzw. der Betriebsgenehmigung als Auflage zu formulie-
 ren und durch den Anlagenbetreiber einzuhalten.

Auch im Hinblick auf die mit dem Betrieb der Brecheranlage einhergehenden
 Staubemissionen wurden seitens des Anlagenbetreibers ergänzende Angaben
 gemacht.

Die zum Einsatz kommende Brecheranlage der Firma Kleemann - Typ Mobirex
 MR 130 ZS - verfügt über ein integriertes sog. „Staub-
 Niedernebelungssystem“. Nach einer für diesen Maschinentyp erstellten „Ab-
 schätzung diffuser Staubemissionen“ des Gutachterbüros Müller-BBM GmbH
 aus Linsengericht vom September 2009 wird die Wirksamkeit des Staub-
 Niedernebelungssystems mit 90 % abgeschätzt.

Sollten darüber hinaus weitere Maßnahmen erforderlich sein, um die restli-
 chen 10 % der beim Baustoffrecycling entstehenden Stäube zu binden, so
 sind diese im Zuge der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Geneh-
 migung als Auflage zu benennen. Gleiches gilt für die Vermeidung von Stäu-
 ben bei sonstigen Klassierungs- und Verladearbeiten. Dies kann durch mobile
 Staubbindesysteme (Staub-Niedernebelungssysteme) im Bedarfsfall sicher-
 gestellt werden. Eine entsprechende Regelung/ Festsetzung im Rahmen des
 vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist jedoch nicht erforderlich, da sie
 aus planungsrechtlicher Sicht keine Genehmigungsvoraussetzung darstellt.

Hinsichtlich der im anwaltlichen Schreiben thematisierten Geruchsmissionen ist festzustellen, dass gemäß der im Bebauungsplan festgesetzten Zweckbestimmung (Art der baulichen Nutzung) die Brecheranlage ausschließlich zur Aufbereitung von Bauschutt, Beton, und Bitumenaufbruch genutzt werden darf. Damit kann die Entwicklung von Gerüchen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Art der zulässigerweise gelagerten und behandelten Materialien ist außerdem ebenfalls Gegenstand der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Eine detaillierte Festsetzung nach BImSchG oder 4. BImSchV ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Da sich insbesondere die Frage der praktischen Staubbehandlung und der zulässigerweise gelagerten und Zuge des Recyclingverfahrens aufzubereitenden Materialien im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sachgerecht gelöst werden können, kann die Stadt Sinzig zur Lösung möglicher Konflikte hierauf verweisen.

Es ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung belegt, dass bei der (bauleitplanerischen Absicherung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben nicht alle immissionsschutzrechtlich relevanten Aspekte bereits im Bebauungsplanverfahren abschließend zu prüfen und durch entsprechende Festsetzungen zu regeln sind. Erforderlich – aber auch ausreichend – ist es bei der planerischen Absicherung eines konkreten, immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Projekts (= Brecheranlage), wenn im Planungsstadium die immissionsschutzrechtlich relevanten Aspekte jedenfalls insoweit ermittelt und bewertet werden, dass auf dieser Grundlage die positive Aussage einer voraussichtlichen Genehmigungsfähigkeit des betreffenden Projektes getroffen werden kann. Welche Detailregelungen etwa hinsichtlich der konkreten Standorte einzelner Anlagenkomponenten, der Art und Menge der dort verwendeten Einsatzstoffe sowie der angewandten betriebstechnischen Verfahren zu treffen sind, ist hingegen nicht Aufgabe der Bauleitplanung, sondern des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in dem auch der jeweilige Stand der Technik zu berücksichtigen ist und ggf. sogar nachträgliche Anordnungen in Betracht kommen.

Des weiteren bedürfen folgende Punkte des RA-Schreibens einer näheren Betrachtung:

- 1. Berücksichtigung der Eigentümerbelange
- 4. Festsetzung der Art der baulichen Nutzung
- 5. Überwachung der Umweltauswirkungen
- 7. Untersuchung der Planalternativen
- 8. Verkehrliche Erschließung
- 9. Bestandsermittlung
- 10. Beeinträchtigung der Steuobstwiese
- 11. Räumlicher Umfang der Umweltprüfung

zu 1. Berücksichtigung der Eigentümerbelange

Durch das aktuelle schalltechnische Gutachten wird (wie oben beschrieben) nachgewiesen, dass auch nach Inbetriebnahme der Brecheranlage an den umliegenden Anwesen weiterhin gesunde Wohn- (und Arbeitsverhältnisse) bzw. die Orientierungswerte von Mischgebieten sichergestellt werden, dies sogar unter Berücksichtigung der erheblich näher an den Anwesen der Mandanten gelegenen bestehenden Gewerbebetriebe. Vor diesem Hintergrund ist die thematisierte Befürchtung einer Wertminderung für die bestehenden Anwesen nicht nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr, als der gesamte Bereich

bis zur Gemarkungsgrenze Remagen im wirksamen FNP der Stadt Sinzig als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt ist, der Gesamtbereich ferner aufgrund der bestehenden Gewerbebetriebe bereits heute eine eindeutige gewerbliche Vorprägung aufweist und aufgrund des engen räumlichen Bezuges zur Trasse der Ahrtalbahn sowie zu den jeweils vierspurigen Trassen der B 266 und B 9 aus städtebaulicher Sicht weder Wohngebiets- noch Mischgebietsqualität aufweist.

Hinsichtlich der nicht näher belegten Behauptung, wonach Brecheranlagen (oder vergleichbare Anlagen) einen Abstand von 500 m zu Wohngebieten einzuhalten haben ist festzustellen, dass der hier offensichtlich zitierte Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinland-Pfalz nicht anzuwenden ist.

Doch auch der Abstandserlass des Landes Rheinland-Pfalz von 1992, der Brecheranlagen der Abstandsklasse V (300 m Abstand zu *reinen* Wohngebieten) zuordnet, ist nicht anzuwenden, da sich im maßgeblichen Umfeld um den geplanten Standort der Brecheranlage überhaupt keine ausgewiesenen Wohn-, Dorf-, Kern- oder Mischgebiete befinden, auf den der Erlass Anwendung finden könnte. Die Wohnhäuser der Mandanten sind keiner Gebietsart im Sinne der §§ 2 – 9 BauNVO zuzuordnen. Damit ist – wie im vorliegenden Falle erfolgt – eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, aus der die grundsätzliche Verträglichkeit des Vorhabens mit der bestehenden Umgebungsnutzung abgeleitet werden kann.

Im Übrigen sieht weder der Abstandserlass des Landes RLP noch der des Landes NRW eine restriktive Handhabung vor, die hieraus abgeleitete Empfehlungen unterliegen vielmehr grundsätzlich der Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB.

zu 4. Festsetzung der Art der baulichen Nutzung

Der Nutzungszweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geht entgegen der Darstellung des RA Dr. Schulz aus den Textfestsetzungen eindeutig hervor und wird in der Begründung unter Punkt 1.1 und 1.4 umfassend erläutert.

Nicht zutreffend ist des Weiteren die Auffassung, dass im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwingend eine Gebietstypisierung nach den Maßgaben der Baunutzungsverordnung vorzunehmen ist.

In § 12 (3) BauGB heißt es:

-Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist die Gemeinde bei Bestimmungen der Zulässigkeit der Vorhaben nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB und nach der auf Grund von § 9a BauGB erlassenen Verordnung gebunden; ...

Damit ist es für die festgesetzte zulässige Art der baulichen Nutzung „Brecheranlage“ unerheblich, ob der einzig auf dieses Vorhaben zugeschnittenen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zusätzlich als „Gewerbegebiet“ (i.S.d. § 8 BauNVO) oder als „Industriegebiet“ (gem. § 9 BauNVO) ausgewiesen wird. Da es sich vorliegend nicht um eine Angebotsplanung (sondern um eine projektbezogene Planung) handelt, ist für die Zulässigkeit der Brecheranlage alleine der Nachweis der Unbedenklichkeit im Rahmen der Einzelfallprüfung entscheidend.

zu 5. Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Anregungen, die im Umweltbericht dargelegten Absichten der Stadt Sinzig zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) zu überdenken, sollten aufgegriffen werden. Da die Stadt Sinzig nicht für die Genehmigung des Vorhabens zuständig ist, sondern eine immissionsschutzrechtliche Genehmi-

gung der entsprechenden Fachbehörde erforderlich ist, sollte das Monitoring wie folgt geregelt werden:

Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen:
Zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Abschluss des Planverfahrens unterrichtet die für den Vollzug des Immissionsschutzrechtes zuständige Behörde die Stadt Sinzig, sofern nach der ihr vorliegenden Erkenntnis durch Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und ggf. welche Schritte die Behörde zum Vollzug des Immissionsschutzrechtes beabsichtigt.

Liegen der Stadt Sinzig ihrerseits Anhaltspunkte dafür vor, dass durch Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, teilt sie dies der Behörde mit

zu 7. Untersuchung der Planalternativen

Entscheidende Voraussetzung für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die privatrechtliche Verfügungsbefugnis des Vorhabenträgers über die von der Planung betroffene Grundfläche (Eigentum). Von daher kommen Standortalternativen allenfalls insoweit in Betracht, als der Vorhabenträger bereit und in der Lage wäre, das Vorhaben an einem Alternativstandort zu verwirklichen. Dies ist vorliegend nicht der Fall, zumal er an die Geltungsbereichsflächen eigentumsrechtlich gebunden ist.

Da die planungsrechtlichen (und immissionsschutzrechtlichen) Voraussetzungen geklärt sind und keine ausschließenden Gründe vorliegen, kann das Vorhaben ohne Standortalternativen-Untersuchung realisiert werden.

zu 8. Verkehrliche Erschließung

Es wird diesbezüglich vollinhaltlich auf die Abwägungen und Beschlussfassungen zu den Schreiben der Polizeiinspektion Remagen, der Kreisverwaltung Ahrweiler und der Anwohner Zobel und Lindlohr unter Ziffern 4, 7, 8, 9 dieser Vorlage verwiesen.

zu 9. Bestandsermittlung

Der Hinweis auf die Bestandsermittlung des Landschaftsplanerischen Beitrags ist nicht nachvollziehbar. Bei der Plangebietsfläche selbst handelt es nachweislich um intensiv bewirtschaftete Ackerfläche ohne jede Gehölzstruktur (s. Anlage 2). Für keine der angeführten Tierarten ist der 6.500 m² große Geltungsbereich als Lebensraum anzunehmen.

Hinsichtlich den im Umfeld zum Plangebiet vorkommenden Arten war bereits 2008 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und 2010 aktualisiert worden, durch die ausgeschlossen werden konnte, dass von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Brecheranlage Kölner Straße“ Verbotsstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG erfüllt werden. Es wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang zur Begründung verwiesen.

zu 10. Beeinträchtigung der Streuobstwiese

Da von der Brecheranlage nachweislich keine unzumutbaren Emissionen ausgehen, sind negative Beeinträchtigungen für die westlich der bestehenden Gewerbebetriebe gelegene Streuobstwiese nicht zu erwarten.

zu 11. Räumlicher Umfang der Umweltprüfung

Wie bereits dargelegt handelt es sich bei der vorliegenden Planung weder um eine Angebotsplanung noch um die Ausweisung eines Industriegebietes. Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt es sich um eine einzelprojektbezogene Planung, deren Auswirkungen auf die Umgebung durch die vor-

gelegten Gutachten eindeutig räumlich bestimmt und abgegrenzt werden können. Auf die zur Planung erstellten Gutachten und (landschaftsplanerischen) Fachplanungen wird verwiesen. Der räumliche Umfang der Umweltprüfung ist daher ausreichend und sachgerecht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist hinsichtlich der Ergebnisse des aktuellen schalltechnischen Gutachtens im dargelegten Umfang anzupassen. Die Ausführungen zum beabsichtigten Monitoring sind in den Umweltbericht zu übernehmen.

Darüber hinaus wird die Planung unverändert beibehalten.

Der Beschluss ergeht bei 6 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich.

Schreiben von Herrn Jacobs, Hartmut; vertreten durch
Rechtsanwalt Dr. Paul-Martin Schulz, Emil-Nolde-Str. 9, 50999 Köln vom
25.06.2010

Durch die Vorlage eines neuen, auf das Vorhaben „Brecheranlage Kölner Straße“ ausgelegten Gutachtens des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies mit Stand vom Februar 2011 kann bei der Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange nunmehr auf eine aktuelle Bewertungsgrundlage zurückgegriffen werden.

Mit dem im Winter 2010/2011 erstellten schalltechnischen Gutachten werden insbesondere die in den beiden Schreiben vom 25.06.2010 zum Ausdruck gebrachten zentralen Bedenken hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange der Nachbarschaft aufgegriffen und ausgeräumt.

Gemäß Rücksprache mit der SGD Nord – Gewerbeaufsicht – und der Kreisverwaltung Ahrweiler vom 30.09.2010 wurde bei der neuerlichen schalltechnischen Untersuchung durch den Gutachter die genauen Betriebsabläufe, die zum Einsatz kommenden Maschinen (Typenbezeichnung und Fahrzeug-/ Seriennummer), die betriebsinternen Standorte und Flächennutzungen sowie die Betriebszeiten schriftlich fixiert und den Berechnungen zugrundegelegt. Die Betriebsbeschreibung in Verbindung mit den Gutachtenergebnissen erfüllen damit die diesbezüglichen Anforderungen der Antragsunterlagen für die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Damit stellt sich das Vorhaben „Brecheranlage Kölner Straße“ zu den in den anwaltlichen Schreiben thematisierten Aspekten:

- 2. Unzureichende Angaben zu dem Vorhaben
- 3. Unzureichende Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens
- 6. Unzureichende Festsetzungen zum Nachbarschutz

wie folgt dar:

Durch das Gutachten wird im Range einer Einzelfallprüfung nachgewiesen, dass das Vorhaben „Brecheranlage Kölner Straße“ des Baustoffrecycling-Unternehmens Schulze am diskutierten Standort genehmigungsfähig ist.

Neben den Wohnnutzungen auf Remagener Gemarkung (Sinziger Straße 48 und 50) werden auch die auf Sinziger Gemarkung im Umfeld des geplanten Anlagenstandortes bestehenden Wohnnutzungen (Kölner Straße 64 und 48) sowie theoretisch zulässige Betreiberwohnungen auf den westlich der Kölner Straße bestehenden Gewerbegrundstücken gutachterlich untersucht.

Keines der genannten Wohnhäuser liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Und obwohl sich insbesondere die Wohnnutzung „Sinziger Straße 50“ ebenso wie die Wohnnutzung „Kölner Straße 48“ in gewerblich geprägten Siedlungsbereichen befinden, werden allen bestehenden Wohnnutzungen im Umfeld des geplanten Brecheranlagenstandortes die Orientierungswerte von Mischgebieten im Zuge der Schallschutzberechnung zugestanden.

Der Schallgutachter kommt zu dem Ergebnis, dass der Betrieb der Brecheranlage einschließlich allen Transport-, Beschickungs-, Klassierungs- und Verladearbeiten entsprechend den beschriebenen Betriebsablaufes zu keinerlei unzulässigen Geräuschpegeln an bestehenden bzw. potenziell zulässigen Bebauungen führt.

Damit können die Anwohner Frohne und Jacobs davon ausgehen, dass bei laufendem Betrieb der Brecheranlage an ihren Anwesen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Mischgebiete sichergestellt werden.

Um einen gutachtengemäßen Betrieb der Brecheranlage sicherzustellen sind folgende Maßgaben/ Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen (gemäß § 12 Abs. 3 BauGB):

**„1.1.1.2 Nutzungseinschränkungen für den Betrieb der Brecheranlage
Eine betriebliche Nutzung des in der Planzeichnung abgegrenzten Betriebsgeländes zur Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) ist nicht zulässig.**

Der Einsatz der Brecheranlage darf an max. 10 Werktagen/ Jahr erfolgen. Dabei ist die Einsatzzeit der Brecheranlage auf max. 10 Stunden im Zeitraum von 7.00 - 20.00 Uhr zu beschränken.

Alle anderen mit dem Baustoffrecycling einhergehenden Arbeiten und Verladetätigkeiten sind an den restlichen Werktagen eines Jahresausschließlich im Zeitraum von 6.00 - 20.00 Uhr zulässig. Einzelheiten sowie die zulässigen Maschinen sind auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu konkretisieren.“

Damit ist den immissionsschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung genüge getan. Weitergehende Regelungen oder Restriktionen sind (sofern erforderlich) im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bzw. der Betriebsgenehmigung als Auflage zu formulieren und durch den Anlagenbetreiber einzuhalten.

Auch im Hinblick auf die mit dem Betrieb der Brecheranlage einhergehenden Staubemissionen wurden seitens des Anlagenbetreibers ergänzende Angaben gemacht.

Die zum Einsatz kommende Brecheranlage der Firma Kleemann - Typ Mobirex MR 130 ZS - verfügt über ein integriertes sog. „Staub-Niedernebelungssystem“. Nach einer für diesen Maschinentyp erstellten „Abschätzung diffuser Staubemissionen“ des Gutachterbüros Müller-BBM GmbH aus Linsengericht vom September 2009 wird die Wirksamkeit des Staub-Niedernebelungssystems mit 90 % abgeschätzt.

Sollten darüber hinaus weitere Maßnahmen erforderlich sein, um die restlichen 10 % der beim Baustoffrecycling entstehenden Stäube zu binden, so sind diese im Zuge der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als Auflage zu benennen. Gleiches gilt für die Vermeidung von Stäuben bei sonstigen Klassierungs- und Verladearbeiten. Dies kann durch mobile Staubbindesysteme (Staub-Niedernebelungssysteme) im Bedarfsfall sicher-

gestellt werden. Eine entsprechende Regelung/ Festsetzung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist jedoch nicht erforderlich, da sie aus planungsrechtlicher Sicht keine Genehmigungsvoraussetzung darstellt.

Hinsichtlich der im anwaltlichen Schreiben thematisierten Geruchsmissionen ist festzustellen, dass gemäß der im Bebauungsplan festgesetzten Zweckbestimmung (Art der baulichen Nutzung) die Brecheranlage ausschließlich zur Aufbereitung von Bauschutt, Beton, und Bitumenaufbruch genutzt werden darf. Damit kann die Entwicklung von Gerüchen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Art der zulässigerweise gelagerten und behandelten Materialien ist außerdem ebenfalls Gegenstand der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Eine detaillierte Festsetzung nach BImSchG oder 4. BImSchV ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Da sich insbesondere die Frage der praktischen Staubbehandlung und der zulässigerweise gelagerten und Zuge des Recyclingverfahrens aufzubereitenden Materialien im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sachgerecht gelöst werden können, kann die Stadt Sinzig zur Lösung möglicher Konflikte hierauf verweisen.

Es ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung belegt, dass bei der (bauleitplanerischen Absicherung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben nicht alle immissionsschutzrechtlich relevanten Aspekte bereits im Bebauungsplanverfahren abschließend zu prüfen und durch entsprechende Festsetzungen zu regeln sind. Erforderlich – aber auch ausreichend – ist es bei der planerischen Absicherung eines konkreten, immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Projekts (= Brecheranlage), wenn im Planungsstadium die immissionsschutzrechtlich relevanten Aspekte jedenfalls insoweit ermittelt und bewertet werden, dass auf dieser Grundlage die positive Aussage einer voraussichtlichen Genehmigungsfähigkeit des betreffenden Projektes getroffen werden kann. Welche Detailregelungen etwa hinsichtlich der konkreten Standorte einzelner Anlagenkomponenten, der Art und Menge der dort verwendeten Einsatzstoffe sowie der angewandten betriebstechnischen Verfahren zu treffen sind, ist hingegen nicht Aufgabe der Bauleitplanung, sondern des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in dem auch der jeweilige Stand der Technik zu berücksichtigen ist und ggf. sogar nachträgliche Anordnungen in Betracht kommen.

Des Weiteren bedürfen folgende Punkte des RA-Schreibens einer näheren Betrachtung:

- 1. Berücksichtigung der Eigentümerbelange
- 4. Festsetzung der Art der baulichen Nutzung
- 5. Überwachung der Umweltauswirkungen
- 7. Untersuchung der Planalternativen
- 8. Verkehrliche Erschließung
- 9. Bestandsermittlung
- 10. Beeinträchtigung der Steuobstwiese
- 11. Räumlicher Umfang der Umweltprüfung

zu 1. Berücksichtigung der Eigentümerbelange

Durch das aktuelle schalltechnische Gutachten wird (wie oben beschrieben) nachgewiesen, dass auch nach Inbetriebnahme der Brecheranlage an den umliegenden Anwesen weiterhin gesunde Wohn- (und Arbeitsverhältnisse) bzw. die Orientierungswerte von Mischgebieten sichergestellt werden, dies

sogar unter Berücksichtigung der erheblich näher an den Anwesen der Mandanten gelegenen bestehenden Gewerbebetriebe. Vor diesem Hintergrund ist die thematisierte Befürchtung einer Wertminderung für die bestehenden Anwesen nicht nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr, als der gesamte Bereich bis zur Gemarkungsgrenze Remagen im wirksamen FNP der Stadt Sinzig als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt ist, der Gesamtbereich ferner aufgrund der bestehenden Gewerbebetriebe bereits heute eine eindeutige gewerbliche Vorprägung aufweist und aufgrund des engen räumlichen Bezuges zur Trasse der Ahrtalbahn sowie zu den jeweils vierspürigen Trassen der B 266 und B 9 aus städtebaulicher Sicht weder Wohngebiets- noch Mischgebietsqualität aufweist.

Hinsichtlich der nicht näher belegten Behauptung, wonach Brecheranlagen (oder vergleichbare Anlagen) einen Abstand von 500 m zu Wohngebieten einzuhalten haben ist festzustellen, dass der hier offensichtlich zitierte Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinland-Pfalz nicht anzuwenden ist.

Doch auch der Abstandserlass des Landes Rheinland-Pfalz von 1992, der Brecheranlagen der Abstandsklasse V (300 m Abstand zu *reinen* Wohngebieten) zuordnet, ist nicht anzuwenden, da sich im maßgeblichen Umfeld um den geplanten Standort der Brecheranlage überhaupt keine ausgewiesenen Wohn-, Dorf-, Kern- oder Mischgebiete befinden, auf den der Erlass Anwendung finden könnte. Die Wohnhäuser der Mandanten sind keiner Gebietsart im Sinne der §§ 2 – 9 BauNVO zuzuordnen. Damit ist – wie im vorliegenden Falle erfolgt – eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, aus der die grundsätzliche Verträglichkeit des Vorhabens mit der bestehenden Umgebungsnutzung abgeleitet werden kann.

Im Übrigen sieht weder der Abstandserlass des Landes RLP noch der des Landes NRW eine restriktive Handhabung vor, die hieraus abgeleitete Empfehlungen unterliegen vielmehr grundsätzlich der Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB.

zu 4. Festsetzung der Art der baulichen Nutzung

Der Nutzungszweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geht entgegen der Darstellung des RA Dr. Schulz aus den Textfestsetzungen eindeutig hervor und wird in der Begründung unter Punkt 1.1 und 1.4 umfassend erläutert.

Nicht zutreffend ist des Weiteren die Auffassung, dass im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwingend eine Gebietstypisierung nach den Maßgaben der Baunutzungsverordnung vorzunehmen ist.

In § 12 (3) BauGB heißt es:

-Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist die Gemeinde bei Bestimmungen der Zulässigkeit der Vorhaben nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB und nach der auf Grund von § 9a BauGB erlassenen Verordnung gebunden; ...

Damit ist es für die festgesetzte zulässige Art der baulichen Nutzung „Brecheranlage“ unerheblich, ob der einzig auf dieses Vorhaben zugeschnittenen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zusätzlich als „Gewerbegebiet“ (i.S.d. § 8 BauNVO) oder als „Industriegebiet“ (gem. § 9 BauNVO) ausgewiesen wird. Da es sich vorliegend nicht um eine Angebotsplanung (sondern um eine projektbezogene Planung) handelt, ist für die Zulässigkeit der Brecheranlage alleine der Nachweis der Unbedenklichkeit im Rahmen der Einzelfallprüfung entscheidend.

zu 5. Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Anregungen, die im Umweltbericht dargelegten Absichten der Stadt Sinzig zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) zu überdenken, sollten aufgegriffen werden. Da die Stadt Sinzig nicht für die Genehmigung des Vorhabens zuständig ist, sondern eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung der entsprechenden Fachbehörde erforderlich ist, sollte das Monitoring wie folgt geregelt werden:

Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen:
Zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Abschluss des Planverfahrens unterrichtet die für den Vollzug des Immissionsschutzrechtes zuständige Behörde die Stadt Sinzig, sofern nach der ihr vorliegenden Erkenntnis durch Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und ggf. welche Schritte die Behörde zum Vollzug des Immissionsschutzrechtes beabsichtigt.

Liegen der Stadt Sinzig ihrerseits Anhaltspunkte dafür vor, dass durch Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, teilt sie dies der Behörde mit

zu 7. Untersuchung der Planalternativen

Entscheidende Voraussetzung für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die privatrechtliche Verfügungsbefugnis des Vorhabenträgers über die von der Planung betroffene Grundfläche (Eigentum). Von daher kommen Standortalternativen allenfalls insoweit in Betracht, als der Vorhabenträger bereit und in der Lage wäre, das Vorhaben an einem Alternativstandort zu verwirklichen. Dies ist vorliegend nicht der Fall, zumal er an die Geltungsbereichsflächen eigentumsrechtlich gebunden ist.

Da die planungsrechtlichen (und immissionsschutzrechtlichen) Voraussetzungen geklärt sind und keine ausschließenden Gründe vorliegen, kann das Vorhaben ohne Standortalternativen-Untersuchung realisiert werden.

zu 8. Verkehrliche Erschließung

Es wird diesbezüglich vollinhaltlich auf die Abwägungen und Beschlussfassungen zu den Schreiben der Polizeiinspektion Remagen, der Kreisverwaltung Ahrweiler und der Anwohner Zobel und Lindlohr unter Ziffern 4, 7, 8, 9 dieser Vorlage verwiesen.

zu 9. Bestandsermittlung

Der Hinweis auf die Bestandsermittlung des Landschaftsplanerischen Beitrags ist nicht nachvollziehbar. Bei der Plangebietsfläche selbst handelt es nachweislich um intensiv bewirtschaftete Ackerfläche ohne jede Gehölzstruktur (s. Anlage 2). Für keine der angeführten Tierarten ist der 6.500 m² große Geltungsbereich als Lebensraum anzunehmen.

Hinsichtlich den im Umfeld zum Plangebiet vorkommenden Arten war bereits 2008 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und 2010 aktualisiert worden, durch die ausgeschlossen werden konnte, dass von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Brecheranlage Kölner Straße“ Verbotsstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG erfüllt werden. Es wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang zur Begründung verwiesen.

zu 10. Beeinträchtigung der Streuobstwiese

Da von der Brecheranlage nachweislich keine unzumutbaren Emissionen ausgehen, sind negative Beeinträchtigungen für die westlich der bestehenden Gewerbebetriebe gelegene Streuobstwiese nicht zu erwarten.

zu 11. Räumlicher Umfang der Umweltprüfung

Wie bereits dargelegt handelt es sich bei der vorliegenden Planung weder um eine Angebotsplanung noch um die Ausweisung eines Industriegebietes. Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt es sich um eine einzelprojektbezogene Planung, deren Auswirkungen auf die Umgebung durch die vorgelegten Gutachten eindeutig räumlich bestimmt und abgegrenzt werden können. Auf die zur Planung erstellten Gutachten und (landschaftsplanerischen) Fachplanungen wird verwiesen. Der räumliche Umfang der Umweltprüfung ist daher ausreichend und sachgerecht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist hinsichtlich der Ergebnisse des aktuellen schalltechnischen Gutachtens im dargelegten Umfang anzupassen. Die Ausführungen zum beabsichtigten Monitoring sind in den Umweltbericht zu übernehmen.

Darüber hinaus wird die Planung unverändert beibehalten.

Gesamtbeschluss:

Der Stadtrat Sinzig erkennt den auf der Grundlage der zuvor gefassten Einzelbeschlüsse aktualisierten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Brecheranlage Kölner Straße“ zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an.

In der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist mit anzugeben, welche Art von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend durchzuführen.

Der Beschluss ergeht bei 8 Nein-Stimmen mehrheitlich.

TOP 5: Bauleitplanung der Stadt Sinzig

7. Änderung des Bebauungsplanes „Löhndorf Flur 2“. Löhndorf

Die Herren Banze und Münch erklären sich für befangen und rücken vom Sitzungstisch ab.

Der Vorsitzende erläutert den derzeitigen Sachstand in der Angelegenheit, nach einer kurzen Aussprache lässt er über die folgenden Anregungen und Beschlussvorschläge abstimmen:

Beschluss:

**Schreiben der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr. 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 05.04.2011**

zu 1. Naturschutz

Dass aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, einen rechtlich nicht verbindlichen Hinweis ohne Festsetzungscharakter in die Planung aufzunehmen, wird gefolgt. Diesbezüglich ist keine Beschlussfassung erforderlich.

zu 2. Landesplanung/Städtebau:

Der Kritik bezüglich des Fehlens eines städtebaulichen Erfordernisses der Planänderung i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB ist zunächst entgegenzuhalten, dass den Gemeinden nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bei der Bauleitplanung ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt, der erst verlassen wird, wenn es überhaupt keine sachlichen oder vernünftigen Gründe für eine Bauleitplanung gibt oder bereits zu Beginn der Bauleitplanung erkennbar ist, dass diese keine Realisierungsmöglichkeit haben wird (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.2009; 4 C 21.07). Gemessen an diesen Vorgaben ist die Bebauungsplanänderung erforderlich. Die Verdichtung der Bebauung im Innenbereich dient der Deckung des Wohnbedarfs. Im Übrigen darf eine Gemeinde auch private Belange zum Anlass für die Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans nehmen (vgl. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20.01.2010; 8 C 10725/09/OVG).

Die Freigabe von Flächen für Wohnbauzwecke dient immer unmittelbar den Eigentümern der betreffenden Grundstücke. Im Landesentwicklungsprogramm(LEP IV) wird allerdings der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung als ein von der Bauleitplanung verbindlich zu beachtendes Ziel formuliert. Für die Innenentwicklung kommen aber überwiegend Flächen in privatem Eigentum in Betracht. Im vorliegenden Fall liegt die Fläche einem Bereich, der in einem rechtsgültigen Bebauungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt ist. Mit der angestrebten Planänderung wird daher gerade der übergeordneten Zielvorgabe Rechnung getragen. Hierauf wird auch in der Begründung ausdrücklich hingewiesen. Die im Einzelfall mit der durch erweiterte Überbaubarkeit verbundene Wertsteigerung ist in Abwägung zum vorgeannten übergeordneten Ziel hinnehmbar. Aufgrund der dargelegten städte-

baulichen Gründe liegt es im planerischen Ermessen der Stadt, Bebauungsplanänderungen zu beschließen, die durch private Interessen angestoßen wurden und sich nur auf einzelne oder wenige Grundstücke beziehen (vgl. Urteil des OVG Rheinland- Pfalz vom 15.06.2007; 8 C 10039/07/OVG).

Der Hinweis zum inhaltlichen Mangel des Planentwurfs ist allerdings zutreffend. Die bislang übliche Festsetzung einer „privaten Grünfläche“ – die in der Vergangenheit nicht beanstandet wurde – widerspricht in ihrer Rechtsfolge dem Planungswillen. Im vorliegenden Fall würde durch die Planung lediglich eine Bebauung von 40% der ausgewiesenen überbaubaren Fläche zugelassen.

Die Planung ist dahingehend zu ändern, dass auf dem Grundstück keine „private Grünfläche“ festgesetzt wird. Gem. § 4a Abs. 3 BauGB ist aufgrund dieser Änderung des Planentwurfs ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich. Da hierdurch die Grundzüge der Planung nicht geändert werden, kann allerdings bestimmt werden, dass die Beteiligung auf „die betroffene Öffentlichkeit sowie berührte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ beschränkt wird. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann dabei angemessen verkürzt werden – hierbei sollte eine Frist von zwei Wochen allerdings nicht unterschritten werden. Außerdem kann gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur noch zu den geänderten Teilen bzw. Festsetzungen abgegeben werden können.

Im vorliegenden Fall ist eine Verkürzung der Auslegungsfrist auf drei Wochen, die Beschränkung auf die geänderte Festsetzung und eine Beschränkung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf die Kreisverwaltung Ahrweiler zulässig und angemessen.

zu 3. Abfallwirtschaft:

Der Hinweis auf die Anfahrbarkeit des Grundstücks wird zur Kenntnis genommen. Das Grundstück ist allerdings über einen 4m breiten Weg erreichbar. Es besteht Eigentümeridentität. Die Zufahrtmöglichkeit wird als ausreichend angesehen; eine weitergehende konkrete Ausgestaltung kann bei Bedarf durch entsprechende Festsetzungen und Auflagen im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen der bestehenden Planung sind diesbezüglich nicht erforderlich. Im Übrigen wurde vorgetragen, dass aus abfallrechtlicher Sicht seitens der AWB keine Bedenken bestehen.

Der Planentwurf wird geändert; die Festsetzung „private Grünfläche“ wird gestrichen.

Der Hinweis zur Anfahrbarkeit des Grundstückes wird zur Kenntnis genommen. Ein nachrichtlicher Hinweis auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG wird in den Plan übernommen.

Im Übrigen werden die Anregungen zurückgewiesen.

Der Beschluss ergeht bei 1 Enthaltung einstimmig.

Schreiben von Herrn Henseler, Wolfgang; Weststr. 4, 53489 Sinzig vom 01.04.2011

zu 1.

Über das Grundstück verläuft nicht der angesprochene Bach - dieser wurde innerhalb der bebauten Ortslage entlang der Gemeindestrassen Vehner Straße, Ringstraße und Nordstraße geführt. Allerdings liegt auf dem Grundstück

eine Drainageleitung. Eine Verlegung dieser Drainage kann u.U. im Fall der Überbauung der Fläche erforderlich sein, wäre technisch aber auch möglich. Einer diesbezüglichen Klärung bedarf es aber im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht, da derartige Fragestellungen auch ohne weiteres im Baugenehmigungsverfahren geklärt werden können.

zu 2.

Bezüglich der Emissionen anderer Liegenschaften im Bereich der Weststraße wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall eine gebietstypische Bebauung bauplanungsrechtlich zugelassen wird. Eine hieraus resultierende unzumutbare Immissionsbelastung ist weder evident, noch plausibel dargelegt.

Die Erschließung und Bebauung bisher ungenutzter Flächen im Innenbereich führt zwangsläufig zu Einschränkungen für die unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Vor dem Hintergrund der angestrebten Innenverdichtung der Wohnbebauung ist dies allerdings vertretbar.

Der Hinweis auf andere – für eine Bebauung besser geeignete – Grundstücke ist für die vorliegende Planung nicht relevant. Zum einen werden diese Potentiale im Interesse einer sparsamen Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich ebenfalls benötigt, zum anderen liegt es in der Hand der jeweiligen Eigentümer, ob bzw. wann diese Grundstücke einer Bebauung zugeführt werden.

Hinsichtlich der Behauptung, dass aus Umweltgründen eine andere Bebauung sinnvoller wäre, fehlt es an genauen Darlegungen. Im Übrigen liegt das Plangebiet weder in einem FFH-Gebiet, noch in einem sonstigen aus Natur- und Artenschutz Gesichtspunkten besonders schutzwürdigem Gebiet.

zu 3.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens muss der Bauherr einen Stellplatznachweis erbringen. In welcher Form die geforderten Stellplätze oder Garagen errichtet werden sollen, wird sich aus dieser Planung ergeben. Einer besonderen Ausweisung von Stellplatzflächen im Bebauungsplan bedarf es daher nicht.

zu 4.

Mit einer Breite von 4m ist die Zufahrt für die vorgesehene Bebauung ausreichend bemessen. Eine weitere Konkretisierung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

zu 5.

Die angestrebte Änderung berührt keine Grundzüge der Planung, da der Bereich im bestehenden Bebauungsplan bereits als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen ist. Es werden durch die Änderung auch keine UVP-pflichtigen Vorhaben ermöglicht. Gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird daher von der Umweltprüfung abgesehen. Im Übrigen besteht kein selbstständig verfolgbarer Anspruch bzw. Antragsrecht eines Dritten auf Durchführung einer Umweltprüfung.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Schreiben der Eheleute Schumacher, Monika u. Olaf; Weststr. 4a, 53489 Sinzig vom 25.03.2011

zu 1-3: Verkehrssituation

Das Grundstück ist über die Weststraße und eine private Grundstückszufahrt erschlossen. Mit einer Breite von 7m (Weststraße) bzw. 4m (Privatweg) ist eine ausreichende Erreichbarkeit gewährleistet. Folge der zulässigen Bebauung ist eine Erhöhung des Anliegerverkehrs. Die hieraus resultierenden Belastungen sind allerdings im dort bestehenden „Allgemeinen Wohngebiet“ vertretbar, da die Gebietsart durch die neu geschaffene Wohnfläche nicht verändert wird. Es ist daher nur mit einer geringen Zunahme des Verkehrs zu rechnen, die sich in lärmschutzrechtlicher Hinsicht nicht auswirkt.

zu 4

Der Hinweis auf andere – für eine Bebauung besser geeignete – Grundstücke ist für die vorliegende Planung nicht relevant. Zum einen werden diese Potentiale im Interesse einer sparsamen Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich ebenfalls benötigt, zum anderen liegt es ausschließlich in der Hand der jeweiligen Eigentümer, ob bzw. wann diese Grundstücke einer Bebauung zugeführt werden.

zu 5

Die Wertminderung eines Anwesens ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kein planerischer Belang, der eine Planungsschranke setzt. Die Wertverhältnisse von bebauten Grundstücken werden durch bauliche Aktivitäten in der Nachbarschaft zwar verändert, eine ausgleichspflichtige bzw. ausgleichsbedürftige Wertminderung tritt jedoch nicht ein, wenn die Bauleitplanung auf sachgerechten Erwägungen beruht und die Grundlage für die entsprechende Nutzung unter Berücksichtigung der Umgebung setzt.

zu 6

Die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Niederschlagswasser ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darzustellen bzw. nachzuweisen. Ein Erfordernis, diesbezüglich bereits im Rahmen der Bauleitplanung Festsetzungen zu treffen, besteht nicht.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Schreiben der Eheleute Schmickler, Ingrid u. Dieter; Weststr. 2, 53489 Sinzig vom 01.04.2011

zu 1.

Die fragliche Fläche ist als Einzelparzelle ohne Erweiterungsmöglichkeit aufgrund der geringen Größe landwirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbar. Darüber hinaus liegt die Fläche in einem ausgewiesenen „Allgemeinen Wohngebiet“ und steht damit grundsätzlich den in § 4 Baunutzungsverordnung genannten Nutzungsmöglichkeiten offen. Insofern ist die Einschätzung, dass es sich dauerhaft um eine „Ackerfläche“ handeln müsse, nicht nachvollziehbar.

Die Erschließung und Bebauung bisher ungenutzter Flächen im Innenbereich führt zwangsläufig zu Einschränkungen für die unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Vor dem Hintergrund der angestrebten Innenverdichtung der Wohnbebauung ist dies allerdings vertretbar.

Soweit die Emissionen anderer Liegenschaften im Bereich der Weststraße angeführt werden, ist darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Fall lediglich eine gebietstypische Bebauung bauplanungsrechtlich zugelassen wird. Eine hieraus resultierende unzumutbare Immissionsbelastung ist weder evident, noch plausibel dargelegt. Im Übrigen ist der von den Einwendungsführern angemerkte Kinderlärm, der von Kindertagesstätten oder Spielplätzen ausgeht, in einem allgemeinen Wohngebiet als sozialadäquat anzusehen und daher grundsätzlich hinzunehmen.

Darüber hinaus gibt es keinen Rechtsanspruch eines Grundstückseigentümers auf freie Aussicht oder „Beweglichkeit“.

zu 2.

Über das Grundstück verläuft nicht der angesprochene Bach - dieser wurde innerhalb der bebauten Ortslage entlang der Gemeindestrassen Vehner Straße, Ringstraße und Nordstraße geführt. Allerdings liegt auf dem Grundstück eine Drainageleitung. Eine Verlegung dieser Drainage kann u.U. im Fall der Überbauung der Fläche erforderlich sein, wäre technisch aber auch möglich. Einer diesbezüglichen Klärung bedarf es aber im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht, da derartige Fragestellungen auch ohne weiteres im Baugenehmigungsverfahren geklärt werden können.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Gesamtbeschluss:

Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf ist entsprechend der vorstehenden Einzelbeschlüsse zu ändern.

Gem. § 4a Abs. 3 BauGB ist hinsichtlich der geänderten Planung ein 1. erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen des Verfahrens wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu der Änderung gegenüber der Ursprungsplanung abgegeben werden können. Die Auslegungsfrist wird auf drei Wochen beschränkt, die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird auf die Kreisverwaltung Ahrweiler beschränkt.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 6: Bauleitplanung der Stadt Sinzig

16. Änderung des Bebauungsplanes „Grüner Weg“ in Sinzig

Bürgermeister Kroeger erläutert kurz den Sachverhalt und lässt anschließend über folgende Beschlüsse abstimmen:

Beschlüsse:

**Schreiben der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr. 24-30,
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 05.04.2011**

zu 1. Landesplanung/Städtebau:

Die Freigabe von Flächen für Wohnbauzwecke dient immer unmittelbar den Eigentümern der betreffenden Grundstücke. Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) wird allerdings der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung als ein von der Bauleitplanung verbindlich zu beachtendes Ziel formuliert. Mit der angestrebten Planänderung wird gerade dieser Zielvorgabe Rechnung getragen. Hierauf wurde auch in der Begründung ausdrücklich hingewiesen. Für die Innenentwicklung stehen aber überwiegend Flächen in privatem Eigentum zur Verfügung. Die im Einzelfall mit der durch erweiterte Überbaubarkeit verbundene Wertsteigerung ist in Abwägung zum vorgenannten übergeordneten Ziel hinnehmbar.

Der Hinweis zum inhaltlichen Mangel des Planentwurfs ist zutreffend. Die bislang übliche Festsetzung einer „privaten Grünfläche“ – die in der Vergangenheit nicht beanstandet wurde – widerspricht in ihrer Rechtsfolge dem Planungswillen. Im vorliegenden Fall würde durch die Planung lediglich eine Bebauung von 40% der ausgewiesenen überbaubaren Fläche zugelassen.

Die Planung ist dahingehend zu ändern, dass auf dem Grundstück keine „private Grünfläche“ festgesetzt wird. Gem. § 4a Abs. 3 BauGB ist aufgrund dieser Änderung des Planentwurfs ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich. Da hierdurch die Grundzüge der Planung nicht geändert werden, kann allerdings bestimmt werden, dass die Beteiligung auf „die betroffene Öffentlichkeit sowie berührte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ beschränkt wird. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann dabei angemessen verkürzt werden – hierbei sollte eine Frist von zwei Wochen allerdings nicht unterschritten werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Verkürzung der Auslegungsfrist auf zwei Wochen und eine Beschränkung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf die Kreisverwaltung Ahrweiler zulässig und angemessen.

zu 2. Abfallwirtschaft:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass diesbezüglich keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Eine Beschlussfassung ist diesbezüglich nicht erforderlich.

Der Planentwurf wird geändert; die Festsetzung „private Grünfläche“ wird gestrichen. Im Übrigen werden die Anregungen zurückgewiesen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Gesamtbeschluss:

Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf ist aufgrund des vorstehenden Einzelbeschlusses dahingehend zu ändern, dass die Festsetzung „private Grünfläche“ gestrichen wird.

Gem. § 4a Abs. 3 BauGB ist hinsichtlich der geänderten Planung ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen. Die Auslegungsfrist wird auf zwei Wochen beschränkt, die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird auf die Kreisverwaltung Ahrweiler beschränkt.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

18. Sitzung des Stadtrates vom 16.06.2011

-öffentlich-

-Drucksache 2011/18/7

TOP 7: Bauleitplanung der Stadt Sinzig

Änderung des Bebauungsplanes „Grüner Weg“ in Sinzig

Nach einer kurzen Erläuterung lässt der Vorsitzende über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes „Grüner Weg“ in Sinzig im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Durch die Änderungsplanung soll eine überbaubare Fläche neu ausgewiesen werden. Diese Fläche soll für den Bau von Umkleide- bzw. Vereinsgebäuden zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

18. Sitzung des Stadtrates vom 16.06.2011
-öffentlich-

-Drucksache 2011/18/8

TOP 8: Bauleitplanung der Stadt Sinzig
Änderung des Bebauungsplanes „Bachstraße-Boffertsweg“ in Sinzig

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan „Bachstraße-Boffertsweg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) gemäß vorliegendem Planentwurf. Ziel der Änderung ist die Ausweisung einer überbaubaren Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Sinzig, Flur 10, Flurstück 734 und die Aufhebung der 24. Änderung dieses Bebauungsplanes. Die Verwaltung wird beauftragt die Offenlegungs- und Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 9: Abriss Gudestraße 3
Vergabe von Ingenieurleistungen**

Bürgermeister Kroeger gibt bekannt, dass für die Antragsstellung zu Zuschüssen bei der ADD, die spätere Folgenutzung angegeben werden müsse. Eine spätere Änderung der Folgenutzung sei möglich. Er schlägt vor, die Folgenutzung als Grünfläche mit einer Vorhaltefläche für eine wegemäßige Erschließung. Die Finanzierung erfolgt aus den zu erwartenden Einnahmen aus den Ausgleichsbeträgen.

Nach einer Aussprache lässt der Vorsitzende abschließend über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschluss:

1. Dem Vorschlag der Verwaltung Variante I wird zugestimmt. Das Objekt Gudestraße 3 wird abgerissen. Die Baugrube wird mit unbelastetem verdichtungsfähigem Material verfüllt zur Erzielung einer unbelasteten Freifläche.
2. Die hierfür erforderlichen Ingenieurleistungen werden an das Ingenieurbüro Terporten aus Bad Neuenahr-Ahrweiler vergeben.
3. Die Folgenutzung des Grundstückes wird als „Grünfläche“ festgesetzt, zusätzlich soll eine Vorhaltefläche für eine spätere mögliche wegemäßige Erschließung vorgesehen werden.

Der Beschluss ergeht bei 5 Nein-Stimmen mehrheitlich

18. Sitzung des Stadtrates vom 16.06.2011**-öffentlich-****-Drucksache 2011/18/10****TOP 10: Mitteilungen der Verwaltung**

Bürgermeister Kroeger gibt bekannt, dass die Aufstellung bezüglich der freiwilligen Ausgaben der Stadt Sinzig in der Sitzung an die Ratsmitglieder ausgehändigt werden. Zusätzlich sollen die Ortsbeiräte über Sparmöglichkeiten in ihren Ortsteilen beraten.

Der Vorsitzende berichtet über ein Gespräch mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau am 13.04.2011 bei dem es um den 2. Bauabschnitt zur Maßnahme Bahnhofsumfeld ging. Der Bauabschnitt ist baulich fertig gestellt und auch in Betrieb. Der Förderantrag wurde seitens des Landes an den Rechnungshof zur Prüfung gegeben. Hierdurch steht die Auszahlung der erwarteten Fördermittel in Höhe von rund 850.000 € weiterhin aus. Selbst eine Abschlagszahlung konnte seitens des Landes nicht in Aussicht gestellt werden.

Dies bedeutet nun für die Stadt Sinzig, dass der gesamte 2. Bauabschnitt durch die Stadt Sinzig vorfinanziert wird. Die Maßnahme ist kreditfinanziert. Bürgermeister Kroeger appelliert an die im Rat vertretenen Mitglieder der Regierungsparteien, intern für eine zügige Auszahlung der zugesagten Fördermittel einzutreten.

Der Schriftverkehr mit dem Ministerium wird den Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung gestellt.

Bürgermeister Kroeger dankt den anwesenden Zuhörern und den Pressevertretern und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 19.20 Uhr.
